

Satzung der Ortsgemeinde Mayschoß über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze vom 11.12.2002

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.1999 (GVBl. S. 470) i.V.m. § 2 GemO und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf wie folgt:

| Lfd. Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze (Stpl.) |
|----------|---|--|
| | Wohngebäude | |
| 1. | Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Haushälfte mit Einliegerwohnung | 2,0 Stpl. zusätzlich 1 Stpl. |
| 2. | Mehrfamilienhäuser je Wohnung. | bis 60 m ² : 1,0 Stpl. bis 120 m ² : 1,5 Stpl. über 120 m ² : 2,0 Stpl. |

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000, Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die oben stehend nicht aufgeführt sind.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Mayschoß über die Festlegung der notwendigen Stellplätze vom 24.11.2000 außer Kraft.

53508 Mayschoß, 11.12.2002



Ortsgemeinde Mayschoß

(Kunz) Ortsbürgermeister